

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Web-Radar und Marinaführer - 91 neue Medientitel geschützt

Obwohl oder gerade weil die Immobilienkrise zur Zeit die Finanzmärkte erschüttert, macht sich der **Süddeutsche Verlag** München an einen neuen Titel zum Thema „REAL ESTATE business“. Die **Event TV Fernsehproduktions GmbH** Berlin lässt sich von der Krisenstimmung ebenfalls nicht anstecken und präsentiert neben der „Nacht der Nächte“ auch den Titel „Anlegen anders“. Auch bei den Mandanten von **Rechtsanwältin Bettina Krause** ist positives Denken angesagt. Sie fordern: „Weck den Millionär in dir“.

Die Spieleindustrie muss sich zur Zeit wohl noch keine Sorgen machen. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien **BITKOM** verkündete jüngst für das erste Halbjahr 2008 Rekordwerte im Markt

der Computerspiele und ein Umsatzplus von 20% zum Vorjahr. Entsprechend vielfältig präsentieren sich auch die Spiele-Titel in dieser Ausgabe des Titelschutz Anzeigers. Die **Prime Games Production GmbH & Co. KG** in Kirchheim/Teck sucht einen verborgenen Kontinent „20.000 Meilen unter dem Meer“ und die Mandanten der Hofer Kanzlei **Siller Reuter Semmler** planen mit „HD World“ eine neues „kostenloses High Def Magazin für Filme, Games und Hardware“.

Die Kölner Spieleentwickler der **Bright Future GmbH** machen sich dagegen Sorgen um die Umgangsformen ihrer Community und planen digitale Trainingseinheiten im Sinne des Freiherrn von Knigge. Geplant sind u.a. „Knigge - Der Benimm-Coach“ und „Knigge - Der Trainer für Stil und Etikette“. (al)

Neue Regeln für TV- und Radio-Gewinnspiele

Der im September in Kraft getretene 10. Rundfunkstaatsvertrag beauftragt die **Landesmedienanstalten** (www.alm.de) eine Gewinnspielsatzung für Fernsehen und Radio zu erlassen. Die **Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)** legt jetzt einen Entwurf für die neuen Gewinnspielregeln vor, die Verbraucher vor unseriösen Angeboten schützen soll. Verstöße können in Zukunft auch geahndet werden. TV- und Radioveranstalter, die sich nicht an die neue Satzung halten, drohen Geldbußen bis zu 500.000 Euro.

„Mit dem Entwurf der Gewinnspielsatzung wollen wir schwarzen Schafen einen Riegel vorschieben, die mit zum Teil unseriösen Methoden Verbrauchern das Geld aus der Tasche ziehen. Gleichzeitig sollen aber Gewinnspiele im Radio und Fernsehen nach wie vor möglich sein“, betont **Thomas Langheinrich**, Vorsitzender der ZAK und Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK). Besonders Kinder und Jugendliche sollen vor Abzock-Spielen geschützt werden. Der Ent-

wurf sieht vor, dass Minderjährige in der Regel nicht mehr an Gewinnspielen teilnehmen dürfen. Gewinnspiele, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten sollen verboten werden, es sei denn sie sind unentgeltlich. Weitere Punkte



Thomas Langheinrich
LFK, Stuttgart

des Entwurfs befassen sich mit der Veröffentlichung der Teilnahmebedingungen, einer verschärften Informationspflicht der Teilnehmer zu den Gewinnchancen sowie Auskunft- und Vorlagepflichten der Veranstalter gegenüber den zuständigen Behörden. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Win Race setzt sich gegen Buchmacher durch	3
VG Wort will Verfassungsbeschwerde einlegen	3
Titelschutzanzeigen: 91 neue Titel geschützt.....	4-9
Impressum	9

Die 91 neuen Titel dieser Woche

20.000 Meilen unter dem Meer	FILMWIRTSCHAFT	O
360 Converter	G	Oberland, Schee is, Guad is - Wer, Was, Wie, Wohin
360 Live	Gastronomiepraxis	P
360 M	H	PICASSO AND HIS WOMEN
360 Media	Hamburger Polizeitag	PICASSO AND THE WOMEN
360 Movies	HD Home	PICASSO UND DIE FRAUEN
360 Music	HD Home - Das kostenlose	PICASSO UND SEINE FRAUEN
360 Podcast	High Def Magazin für Filme,	PICASSOS FRAUEN
360 Radio	Games und Hardware	PICASSO'S WOMEN
360 TV	HD World	PiP Praktische Implantologie und Impantatprothetik
360 Videos	HD World - Das kostenlose	Praktische Implantologie und Implantatprothetik
A	High Def Magazin für Filme, Games und Hardware	R
Abschlussprüfung	Hessischer Polizeitag	Rätsel - Fakten - Phänomene
Branchenbenchmarks	Hörbar	REAL ESTATE business
ADAC Marinaführer	hörbar	Rheinland-Pfälzischer Polizeitag
Anlegen anders	Hör-Bar	Romy
B	I	S
Baden-Württemberger Polizeitag	iPhone & more	Saarländer Polizeitag
Bayrischer Polizeitag	K	Sachsen-Anhalter Polizeitag
Berliner Polizeitag	Knigge - Der Benimm-Coach	Sächsischer Polizeitag
Bologna	Knigge - Der Benimm-Trainer	Schleswig-Holsteiner Polizeitag
Brandenburger Polizeitag	Knigge - Der Coach für	SCREEN
Bremer Polizeitag	Stil und Etikette	SCREEN - Filme · Stars · Entertainment
Bürgerzeitung Wangen - Westallgäu	Knigge - Der Trainer für	Star-Menü
C	Stil und Etikette	Superdick gegen Superdünn
CHECK OUT!	L	Szene Oberland - Wer, Was, Wie, Wohin
Clipart Predigt	La Vista!	T
Clip-Art Predigt	lesbar	Thüringer Polizeitag
Clipartpredigt	LEXBERLIN	Turin
D	M	W
D Luxe	Mandantenfernbetreuung	Was fehlt denn meiner Pflanze?
DATEV Web-Radar	Mandanten-Fernbetreuung	Weck den Millionär in dir
Der Knast - Schwerverbrecher am Limit!	Mecklenburg-Vorpommerscher Polizeitag	WOMEN OF PICASSO
Der verborgene Kontinent	Mein Geburtstagsbuch (Name, Geburtsdatum)	
Deutscher Polizeitag	MOVIES and more	
Deutschlands verborgene Schönheiten	N	
Die 1000 schönsten Gedichte deutscher Sprache	Nacht der Nächte	
Die Bibel - Wahrheit oder Legende?	Nahrungsmittel mit Wunderwirkung	
Die ganze Welt der Kräuter	Napoli	
Die perfekte Frau	Niedersächsischer Polizeitag	
F	Nordrhein-Westfälischer Polizeitag	
Fachbuchjournal		

Verzicht auf Titelschutz:

Bamberg Sonntag
Bamberger Sonntag
 (Seite 9)

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

21.10.2008, Woche 43, Nr. 896
 Anzeigenschluss: 17.10.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.11.2008, Woche 46, Nr. 899
 Anzeigenschluss: 07.11.2008, 10 Uhr

HansOLG: Win Race setzt sich gegen Buchmacher durch

Die Hamburger **Win Race Pferderennen Vermarktungs GmbH** konnte zwei einstweilige Verfügungsverfahren vor dem **Hanseatischen Oberlandesgericht** für sich entscheiden. Die Buchmacher forderten auf dem Rechtsweg eine dauerhafte Belieferung mit den TV-Livebildern des Pferdesport-Vermarkters Win Race, allerdings ohne die Konditionen der Rennvereine als Inhaber der TV-Rechte anerkennen zu müssen. Die Hamburger Richter wiesen die Forderung nun ab.

Dr. Heidi Wrage-Molkenthin, Kanzlei **CMS Hasche Sigle** Hamburg, stand dem Pferdesport-Ver-



markter bei dieser Entscheidung zur Seite. Win Race ist nun nicht mehr verpflichtet einzelnen Buchmachern sowie einem ihrer Verbände Livebilder von Pferderennen für ihr Wettgeschäft zur Verfügung zu stellen.

Tim Linden, Win Race-Jurist, macht allerdings deutlich, dass das Unternehmen auf die Buchmacher zugehen möchte: „Es ist uns sehr

wichtig, die Buchmacher als Vertriebspartner für unsere Wettprodukte im Trabrennsport zu behalten. Um diese Sportart aber langfristig auf eine gesunde wirtschaftliche Basis zu stellen, ist es notwendig, dass Buchmacher Pferdewetten ihrer Kunden in die Wettpools der Rennvereine, den so genannten Totalisator, vermitteln.“

Der Trabrennsport in Deutschland finanziert sich ausschließlich über die Einnahmen aus dem eigenen Wettgeschäft am Totalisator. Wenn die Buchmacher nach dem OLG-Urteil das ihnen unterbreitete Angebot von Win Race zur Kooperation annähmen, würden sie, so Linden, auch umgehend

wieder Bewegtbilder von den Trabrennbahnen auf ihre Bildschirme erhalten. Das Unternehmen berät deutsche Rennvereine und vermarktet die Rechte der Trabrennvereine in Berlin-Mariendorf, Dinslaken, Gelsenkirchen, Mönchengladbach, München-Daglfing und Straubing. Win Race tritt zudem als Partner der schwedischen ATG und anderer europäischer Organisationen des Pferdesports auf. (al)

HansOLG
AZ: 1 Kart-U 2/08
und 1 Kart-U 6/08

VG Wort will Verfassungsbeschwerde einlegen

Die **Verwertungsgesellschaft Wort** München sieht in dem am 2. Oktober veröffentlichten Urteil des **Bundesgerichtshofs**, wonach für PCs bis Ende 2007 keine Urheberrechtsvergütungen zu zahlen sind, eine erhebliche Ungleichbehandlung von Urhebern. Die VG WORT hatte in dem Rechtsstreit von einem Computerhersteller Auskunft über die Anzahl der verkauften PCs verlangt und die Feststellung beantragt, dass die beklagte Computerfirma ihr für jedes dieser Geräte eine Vergütung von 30 Euro zu zahlen habe. Der BGH hat die Klage nun abgewiesen.

Für PCs bestünde keine Vergütungspflicht nach §54a Abs. 1 Satz 1 UrhG a.F.,

VG WORT

weil diese Geräte nicht im Sinne dieser Bestimmung zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung bestimmt seien. Mit einem PC könnten, so die Begründung der Karlsruher Richter, weder allein noch in Verbindung mit anderen Geräten fotomechanische Vervielfältigungen wie mit einem herkömmlichen Fotokopierer erstellt werden.

VG WORT-Vorstand **Prof. Dr. Ferdinand Melichar** gab sich hiermit nicht zufrieden. „Wie bereits im

Drucker-Urteil von Dezember 2007 steht der BGH auch jetzt auf dem

Standpunkt, dass Kopien nur dann vergütungspflichtig sind, wenn sie von Papier zu Papier angefertigt werden, also gedruckte Publikationen wiederum auf Papier vervielfältigt werden. Veröffentlicht ein Autor einen Aufsatz in einer gedruckten Fachzeitschrift, erhält er hierfür eine Kopiervergütung, veröffentlicht er denselben Artikel aber auf CD-ROM oder im Internet, geht er leer aus. Dies ist eine eklatante Ungleichbehandlung aller Autoren, deren Werke auf elektronischem Weg publiziert und von Nutzern anschließend digital auf PCs

zur privaten Nutzung gespeichert werden“, erklärte Prof. Melichar nach der Urteilsverkündung und kündigte an: „Die VG WORT wird darum – wie bereits gegen das Drucker-Urteil – Verfassungsbeschwerde einlegen.“ Erfreulich fand der VG WORT-Vorstand die Klarstellung des BGH, dass seit Januar 2008 ein, im verhandelten Fall aber noch nicht anzuwendender, Vergütungsanspruch für sämtliche Gerätetypen gilt, die zur Vornahme von bestimmten Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt würden. (al)

BGH vom 02. 10 2008
AZ: I ZR 18/06-PCs

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bürgerzeitung Wangen - Westallgäu

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Werbehaus Wangen GmbH & Co. KG,
Lindauer Straße 9, 88239 Wangen im Allgäu**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gastronomiepraxis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Directa Buldt Fachverlag,
Lübecker Straße 8, 23611 Bad Schwartau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Superdick gegen Superdünn

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland Holding GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

DATEV Web-Radar

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

PICASSOS FRAUEN PICASSO UND SEINE FRAUEN PICASSO UND DIE FRAUEN PICASSO'S WOMEN PICASSO AND HIS WOMEN PICASSO AND THE WOMEN WOMEN OF PICASSO

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Dienste, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, wie VHS und DVD, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Rechtsanwalt Knut Dierks,
Fuggerstraße 33, 10777 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

360 Live 360 Media 360 Music 360 TV 360 Converter 360 Videos 360 Movies 360 M 360 Radio 360 Podcast

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Softwareerzeugnisse, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Onlinemedien.

**Yelsi AG,
Obersecki 5, 6318 Walchwil, Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

Romy

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse, sowie Software-Erzeugnisse.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

iPhone & more

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Printmedien, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, auch CD-ROM, DVD, HD-DVD, Blue-Ray-Disk, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte,
Maximiliansplatz 18, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Star-Menü

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RAU, SCHNECK & HÜBNER
Patentanwälte Rechtsanwälte,
Königstraße 2, 90402 Nürnberg**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Mandantenfernbetreuung Mandanten-Fernbetreuung Abschlussprüfung Branchenbenchmarks

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HD World

**HD World - Das kostenlose High Def
Magazin für Filme, Games und Hardware**

HD Home

**HD Home - Das kostenlose High Def
Magazin für Filme, Games und Hardware**

in allen Schreibweisen national und international, allen möglichen Kombinationen, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**RAe Siller Reuter Semmler,
Karlstraße 2-4, 95028 Hof**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Rätsel - Fakten - Phänomene Deutschlands verborgene Schönheiten Die ganze Welt der Kräuter Mein Geburtstagsbuch (Name, Geburtsdatum) Was fehlt denn meiner Pflanze? Die Bibel - Wahrheit oder Legende? Nahrungsmittel mit Wunderwirkung Die 1000 schönsten Gedichte deutscher Sprache

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LEXBERLIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**OPAL Filmproduktion GmbH,
Rückertstraße 5, 10627 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

La Vista!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wellnesser Media GmbH,
Lange Straße 60, 76530 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

PiP Praktische Implantologie und Impantatprothetik Praktische Implantologie und Implantatprothetik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckschriften, elektronische Medien und Internetpublikationen.

**Geirhos & Waller, Patent- und Rechtsanwälte,
Landshuter Allee 14, 80637 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der verborgene Kontinent 20.000 Meilen unter dem Meer

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Softwareerzeugnisse, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Onlinemedien.

**Prime Games Production GmbH & Co. KG,
Neue Weilheimer Straße 14, 73230 Kirchheim/Teck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Turin Napoli Bologna

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**FROMM MAURER,
Fischtorplatz 20, 55116 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ADAC Marinaführer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Bücher und Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia Anwendungen (Offline- und Online-Dienste), Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Rechts- und Patentanwälte KLINGER & KOLLEGEN,
Bavariaring 20, 80336 München**



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Der Knast - Schwerverbrecher am Limit! Die perfekte Frau

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

REAL ESTATE business

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Sendlinger Straße 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für Mandanten Titelschutz in Anspruch für die folgenden Titel:

Oberland, Schee is, Guad is - Wer, Was, Wie, Wohin

Szene Oberland - Wer, Was, Wie, Wohin

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**WPM Werner und Partner,
Prinzregentenstraße 22, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Deutscher Polizeitag
Baden-Württemberger Polizeitag
Bayrischer Polizeitag
Berliner Polizeitag
Brandenburger Polizeitag
Bremer Polizeitag
Hamburger Polizeitag
Hessischer Polizeitag
Mecklenburg-Vorpommerscher Polizeitag
Niedersächsischer Polizeitag
Nordrhein-Westfälischer Polizeitag
Rheinland-Pfälzischer Polizeitag
Saarländer Polizeitag
Sächsischer Polizeitag
Sachsen-Anhalter Polizeitag
Schleswig-Holsteiner Polizeitag
Thüringer Polizeitag**

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriften für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke wie off- und online-Dienste und sonstige online-Medien, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**ProPress Verlag,
Am Buschhof 8, 53227 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fachbuchjournal Fach- und Sachliteratur für den Bucheinkauf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dinges & Frick GmbH
Drucktechnik, Medientechnik & Verlag,
Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3, MarkenG nehmen wir hiermit Titelschutz in Anspruch für

**Hörbar
hörbar
Hör-Bar
lesbar**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische und digitale Medien einschließlich Off- und Online-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**ERF Deutschland e.V.,
Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Knigge - Der Trainer für Stil und Etikette
Knigge - Der Coach für Stil und Etikette
Knigge - Der Benimm-Trainer
Knigge - Der Benimm-Coach**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere allen elektronischen Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Bright Future GmbH,
Im Zollhafen 15-17, 50678 Köln**

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3, MarkenG nehmen wir hiermit Titelschutz in Anspruch für

**Clipart Predigt
Clip-Art Predigt
Clipartpredigt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische und digitale Medien einschließlich Off- und Online-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**ERF Deutschland e.V.,
Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**SCREEN
SCREEN - Filme · Stars · Entertainment
MOVIES and more
FILMWIRTSCHAFT
CHECK OUT!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MOVIEMEDIA GmbH,
Widdersdorfer Straße 190, 50825 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Weck den Millionär in dir

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

D Luxe

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwältin Dr. Karen Rinsche,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf**

**Über 52.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anlegen anders Nacht der Nächte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Event TV Fernsehproduktions GmbH,
Genthiner Straße 20, 10785 Berlin

Unter Bezugnahme auf den Titelschutz Anzeiger Nr. 891, S. 4 und Nr. 892, S. 6 erklären wir für unseren Mandanten, dass die Titel

Bamberg Sonntag Bamberger Sonntag

nicht mehr beansprucht werden.

Salleck + Partner Rechtsanwälte Steuerberater,
Spardorfer Straße 26, 91054 Erlangen

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

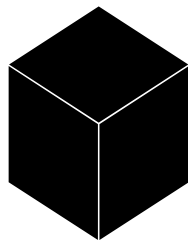
Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

Wie Zeitungshäuser ihre Marken zukunfts-fähig machen



Der aktuelle **new business**-Report REGIONALE TAGESZEITUNGEN 2008

liefert in sieben Kapiteln auf 184 Seiten einen umfassenden Überblick über den Markt der regionalen Tageszeitungen. Die Autoren aus Verlagen, Agenturen, Marktforschung und Verlagsdienstleistungsunternehmen analysieren die neuen Strategien der Verlage und deren Entwicklung zu Multimediahäusern. Kreative und Mediaplaner resümieren über die Bedeutung der Zeitung und deren zahlreiche Kommunikationskanäle als Werbeträger. Außerdem kommen Werbungtreibende, Zeitungsdesigner und Vermarkter zu Wort.

Jetzt bestellen!

Fax 040/60 90 09-66



Ja, ich bestelle

Exemplare new business REPORT REGIONALE TAGESZEITUNGEN 2008
zum Preis von je € 28,- zzgl. USt und Versand.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Telefon/Fax

Straße

Postleitzahl, Ort, Land

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

tsa